

Allgemeines

Bauvorhaben

Neubau An-/Umbau

Beschreibung

Adresse des Bauobjektes

Strasse, Nr.

PLZ / Ort

Grundbuchnummer

Versicherungsnummer

(bei An- oder Umbauten)

Baubeginn (nach erfolgtem Aushub)

Monat / Jahr

Bauvollendung (voraussichtlich)

Monat / Jahr

Personalien

Bauherrschaft

Name, Vorname

Tel. P

Adresse

Tel. G

PLZ und Ort

Mobile

Architekt

Name, Vorname

Tel. P

Adresse

Tel. G

PLZ / Ort

Mobile

Verrechnung der Bauzeitversicherungsprämie und Schätzgebühr an

Bauherrschaft

Architekt

Andere

(nur wenn „Andere“ - bitte die folgenden Angaben ergänzen)

Name, Vorname

Tel. P

Adresse

Tel. G

PLZ / Ort

Mobile

Baukosten

Investitionssumme in
CHF (BKP 2 ohne Erd-
und Aushubarbeiten)

Wird ein Gebäude abge-
brochen?

Nein

Ja (erfolgten Abbruch separat melden an das Amt für Grundstückschätzungen)

bitte wenden!

Antrag auf Abschluss einer Bauzeitversicherung

Was muss / kann versichert werden?

Neubauten mit Investitionssummen über **CHF 10'000** und An-/Umbauten mit Investitionssummen über **CHF 20'000**, **müssen** vom Beginn der Bauarbeiten an mit einer Bauzeitversicherung versichert werden (Art. 15 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung in Kanton Schaffhausen (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG) vom 8. Dezember 2003 [SHR 960.100] sowie § 9 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen (Gebäudeversicherungsverordnung; GebVO) vom 23. März 2004 [SHR 960.111])

Für Bauvorhaben, welche die obgenannten Investitionssummen nicht erreichen, ist der Abschluss einer Bauzeitversicherung nicht obligatorisch. Um eine Unterdeckung der Versicherung zu vermeiden, ist die Meldung nach der Bauvollendung an das Amt für Grundstückschätzungen (052 632 75 27 oder schaetzungsamt@ktsh.ch) erforderlich.

Versicherte Ereignisse

Nach abgeschlossener Bauzeitversicherung sind die Gebäude versichert gegen Schäden, die entstehen durch:

I. Feuerschäden (Art. 8 GebVG)

(Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Meteoriten, Luftfahrzeuge)

II. Elementarschäden (Art. 9 GebVG)

(Sturmwind, Hagel, Hochwasser und Überschwemmungen, Schneedruck und Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben)

Bauzeitversicherungsprämie

Die Bauzeitversicherungsprämie beträgt während der Laufzeit CHF 0.65 pro tausend Franken versicherbare Baukosten und wird **nach Abschluss der Bauarbeiten** aufgrund der effektiven Schätzung der Baukosten erhoben.

Was ist nach Bauvollendung zu tun?

Bitte melden Sie die Bauvollendung für die Schätzung umgehend an das Amt für Grundstückschätzungen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Telefon: 052 / 632 75 27 Fax: 052 632 78 33 E-Mail: schaetzungsamt@ktsh.ch

8. Unterschrift

Ort:

Datum:

Unterschrift
Bauherrschaft
(Gebäudeeigentümerin /-
eigentümer)

Erforderliche Beilagen:

- 1 Situationsplan (nur bei Neu- und Anbauten)
- Projekt- oder Ausführungspläne (werden Ihnen nach Abschluss der Bautätigkeit zurückgegeben)
- Kostenvoranschlag (sofern vorhanden)